

II-2102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 05 16
1012, Stubenring 1

Zi.10.930/32-IA10/91

788 IAB

1991 -05- 21

zu 722 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Krismanich und Kollegen, Nr. 722/J vom 18. März 1991 betreffend Beschluß der Vieh- und Fleischkommission über den Import von Schweinespeck

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krismanich und Kollegen haben am 18. März 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 722/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Stück österreichische Schweine werden heuer voraussichtlich exportiert werden und welche Summe werden die hierfür notwendigen Exportförderungsmittel von Bund und Ländern voraussichtlich erreichen ?
2. Wie hoch war zuletzt die Stützung für Schweineexporte je kg (Schweinehälften mit Speck) ?
3. Wie hoch sind die Importausgleichsbeträge je kg für die von der Vieh- und Fleischkommission zuletzt bewilligte Importmenge an Schweinespeck ?

- 2 -

4. Wie hoch werden 1991 voraussichtlich für Bund und Länder die Kosten der Förderung der freiwilligen Stilllegung von Schweinebeständen sein ?
5. Halten Sie angesichts des österreichischen Schweineüberschusses und der beträchtlichen öffentlichen Förderungsmittel für Schweinefleischexporte und die Stilllegung und die Schaffung von Schweinebeständen einen Import von Schweinespeck agrarpolitisch und volkswirtschaftlich für sinnvoll ?
6. Nachdem dem Vernehmen nach auch der im AMF-Besitz befindliche Schlachthof Graz an den Schweinespeckimporten beteiligt war: Sind Sie der Ansicht, daß solche Praktiken von Raiffeisen-Firmen zum Wohle der österreichischen Bauern sind ?
7. Haben Sie als Staatsaufsicht über die Vieh- und Fleischkommission ihr Weisungsrecht gemäß § 23 Abs. 4 Viehwirtschaftsgesetz eingesetzt, um den Beschluß der Kommission betreffend den Import von Schweinespeck rückgängig zu machen ?
Wenn nein, warum nicht ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Für das heurige Jahr ist voraussichtlich mit einem Exportbedarf von ca. 20 000 Schweinen zu rechnen. Die hierfür notwendigen Exportförderungsmittel von Bund und Ländern werden voraussichtlich je 14,8 Millionen Schilling betragen.

Zu Frage 2:

Die zuletzt gültige Exportförderung für Schweinehälften (Stand: 14.5.1991) betrug je S 8 pro kg für Bund und Länder.

- 3 -

Zu Frage 3:

Da die Importbewilligungen nach einem Ausschreibungssystem vergeben wurden, errechneten sich verschieden hohe Importausgleichssätze von ÖS 5,67 kg bzw. 5,14 kg.

Zu Frage 4:

Die Bundes- und Landesmittel, welche landwirtschaftlichen Betrieben bei der Stilllegung von Schweinebeständen im Jahre 1991 zur Verfügung gestellt werden können, werden voraussichtlich insgesamt S 50 Millionen Schilling (davon 25 Millionen Bundesmittel und 25 Millionen Landesmittel) betragen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, daß die Vieh- und Fleischkommission unter Beachtung der Ziele des Viehwirtschaftsgesetzes ihre Export- und Importentscheidungen zu treffen hat.

Weiters darf festgestellt werden, daß in der Zeit des Speckimportes keine Schweineexporte erfolgten. Der Speckimport war gemäß § 5 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes marktpolitisch notwendig, um die Inlandsversorgung mit Speck, insbesondere bei den verarbeitenden Betrieben, sicherzustellen.

Die freiwillige Stilllegung von Schweinebeständen wird erst Anfang 1992 Auswirkungen auf die Marktsituation haben.

Zu Frage 6:

Die Vieh- und Fleischkommission hat Anträge auf Einfuhr, die den Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen, zu bewilligen. Die Firmen, welche aufgrund des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 4 des Viehwirtschaftsgesetzes den Zuschlag erhielten, haben die in den Ausschreibungsbedingungen geforderten Voraussetzungen erfüllt. Aus Gründen des

- 4 -

Datenschutzes können über Firmen, welche am Ausschreibungsverfahren der Vieh- und Fleischkommission teilnehmen bzw. eine Importbewilligung erhalten, keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 7:

Der Beschluß der Vieh- und Fleischkommission über den Import von Schweinespeck ist erfolgt, da die Bedarfslage - d.h. die im Inland nicht vorhandene Menge an Schweinespeck für die fleischverarbeitende Industrie - und somit die Preisstabilität den Import notwendig gemacht haben. Die Vieh- und Fleischkommission hatte daher gemäß § 5 Abs. 2 VWG die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen. Eine Weisung, den Beschluß der Kommission rückgängig zu machen, hätte den gesetzlichen Bestimmungen widersprochen und in die Vollziehungstätigkeit der Kommission, die bei Vorliegen der Kriterien die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen hat, eingegriffen. Aus diesem Grunde ist auch das Weisungsrecht gemäß § 23 Abs. 4 VWG nicht eingesetzt worden.

Der Bundesminister:

